

Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein



Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein
Postfach 12 20, 65377 Rüdeshheim am Rhein

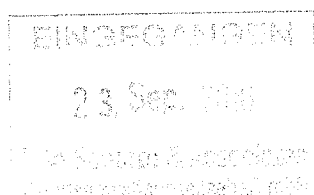
Aktenzeichen 3 C 255/16

Herrn Rechtsanwalt
Hans Scharpf
Grabenstr. 9 (Anwaltskanzlei Mayer)
65385 Rüdeshheim am Rhein

Telefon: 06722/9040-60
Telefax: 06722/9040-40

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15.09.2016



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Kämmerer-Bohn u.a. gegen Eifler u.a.

erhalten Sie anliegendes Schreiben zur Kenntnisnahme.

Die Parteien und insbesondere die Beklagten, werden darauf hingewiesen, dass dem Beklagtenvertreter, Herrn Rechtsanwalt Scharpf, mit Wirkung zum 13.09.16 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bestandskräftig entzogen wurde.

Dies bedeutet für den vorliegenden Prozess, dass der Beklagtenvertreter nicht mehr vertretungsbefugt ist, da die Voraussetzungen des § 79 ZPO nicht mehr vorliegen.

Denn die Tätigkeit als Rechtsanwalt kann nur ausüben, wer nach Maßgabe der §§ 4 ff. BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Die Postulationsfähigkeit des Rechtsanwalts besteht nicht mehr, wenn die Zulassung durch Tod, rechtskräftigen Ausschluss (BGHZ 98, 325 (327) = NJW 1987, 327) oder Entziehung erloschen ist (§ 13 BRAO).

Der Beklagtenvertreter kann damit keine wirksamen Erklärungen mehr abgeben und keinen Sachvortrag mehr halten.

Mit freundlichen Grüßen

Böll
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt

Müller, Justizangestellte

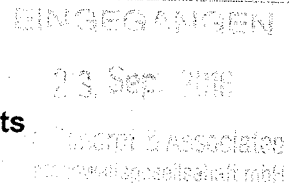
65385 Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstraße 9
Telefon 06722 / 9040-0 · Telefax 06722 / 9040-40

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr
Parkmöglichkeiten:
Öffentliche Verkehrsmittel

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe www.ag-ruedesheim.justiz.hessen.de

3 C 255/16

Rüdesheim am Rhein, 09.09.2016



Öffentliche Verhandlung des Amtsgerichts

Richter am Amtsgericht
Böll

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ohne Urkundsbeamtin
unter Verwendung eines Tonbandes

In dem Rechtsstreit

Kämmerer-Bohn u.a. gegen Eifler u.a.

erschien(en) bei Aufruf der Sache zur Güteverhandlung und ggfs. anschließenden mündlichen Verhandlung:

- 1.) für die Klägerseite – die Kläger in Person in Begleitung von RA Dallwig
- 2.) für die Beklagtenseite – die Beklagten in Person in Begleitung von RA Scharpf

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Dezernent erörtert mit den Parteien den Sach- und Streitstand.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage kommt eine gütliche Einigung derzeit nicht zustande.

Es wird festgestellt, dass die Güteverhandlung gescheitert ist. Es wird unmittelbar in die mdl. Verhandlung eingetreten.

Der Kläger-Vertreter stellt die Anträge aus dem Mahnbescheid (Bl. 4 d.A.)

Der Beklagten-Vertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Dezernent weist die Parteien darauf hin, dass die Ansprüche möglicherweise nicht verjährt sein könnten, da der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides bei Gericht am 29.04.2016 und damit vor Verjährungsablauf am 30.04.2016 bei Gericht eingegangen ist und der Mahnbescheid auch unmittelbar danach erlassen wurde. Insoweit wird auf § 167 ZPO Bezug genommen.

Hierzu erklärt der Beklagten-Vertreter:

Nach meiner Auffassung sind die Ansprüche gleichwohl verjährt. Der Antrag des Mahnbescheides vom 29.04.2016 hat keine verjährungshemmende Wirkung gehabt, weil die Ansprüche nicht hinreichend individualisiert worden sind im Mahnbescheidsantrag. Insoweit nehme ich Bezug auf die Entscheidungen des BGH vom 21.10.2008, Az.: XI ZR 466/07, Urteil des BGH vom 10.07.2008, Az.: XI ZR 160/07, abgedruckt in WM 2008, Seite 1935 ff.

Des Weiteren überreicht der Beklagten-Vertreter BGH-Urteil vom 15.03.2006, Az.: VIII ZR 123/05 sowie Urteil vom 21.10.2008, Az.: XI ZR 466/07.

Der Beklagten-Vertreter zeigt diese Urteile dem Kläger-Vertreter, bevor er diese dem Dezernten übergibt.

Des Weiteren erklärt der Beklagten-Vertreter:

In dem Mahnbescheid wird als Hauptforderung aufgeführt, Schadensersatz aus Mietvertrag gemäß Schadensersatz vom 29.04.2016, dies entspricht dem Mahnbescheidsantrag. Dieses Schreiben vom 29.04.2016 habe ich aber erst per Fax am 03.05.2016, also nach Ablauf der Verjährungsfrist erhalten. Das Original ging bei mir am 04.05.2016 ein.

Laut diktiert und vom Beklagten-Vertreter genehmigt.

Der Kläger-Vertreter überreicht dem Dezernten das Schreiben vom 29.04.2016 sowie das entsprechende Faxprotokoll. Der Dezernt fertigt hiervon Kopien für die Gerichtsakte.

Des Weiteren erklärt der Kläger-Vertreter, dass die Ansprüche bereits mit Schreiben vom 01.03.2016 beziffert worden sind. Er überreicht eine Kopie dieses Schreibens zur Gerichtsakte.

Laut diktiert und vom Kläger-Vertreter genehmigt.

Beklagten-Vertreter erklärt:

Das Schreiben vom 01.03.2016 ist im Laufe des März in der Beklagtenkanzlei eingegangen. Danach gab es aber noch weitere Korrespondenz in dieser Sache.

Laut diktiert und vom Beklagten-Vertreter genehmigt

Der Dezernent weist darauf hin, dass die Verjährungsfrage anhand der heute gehaltenen Vorträge der Parteien dezidiert zu prüfen ist. Der Dezernent behält sich hierzu eine abschließende Entscheidung im Verkündungstermin vor. Sofern die Ansprüche nicht verjährt sein sollten, wäre Beweis zu erheben über die Begründetheit der Schadensersatzansprüche zur Sache. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Schönheitsreparaturen von den Beklagten nicht geschuldet waren, da im Mietvertrag eine sogen. unwirksame starre Fristenregelung enthalten war. Von daher muss man hier Kosten für Schönheitsreparaturen von den Kosten für Schadensersatz wegen Beschädigung der Mietsache unterscheiden. Dies betrifft vor allem die geltend gemachten Kosten für Küche und Hobbyraum sowie Parkett Schlafzimmer. Diese könnten evtl. Schönheitsreparaturen darstellen. Diesbzgl. wäre nur ein etwaiger Mehraufwand der über eine normale Schönheitsreparatur hinausgeht erstattungsfähig nach Auffassung des Dezernenten. Von daher erscheint die Klage in Höhe von 2.746,14 € möglicherweise nicht schlüssig.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Schadensersatzansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 1, 823 BGB resultieren, sodass grundsätzlich keine Fristsetzung mangels Beseitigung erforderlich ist.

Des Weiteren geht das Gericht auch davon aus, dass die Beklagten unstreitig eine Verantwortung für die Mängel von sich gewiesen haben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kläger die Mängel beweisen müssen, sowie dass diese von den Beklagten verursacht worden sind und keine bauseitigen Ursachen vorliegen.

Die Beklagten müssten sich ggf. von einem Verschulden exkulpieren.

Kläger-Vertreter beantragt Schriftsatzfrist von 3 Wochen zu dem Ergebnis der mdl. Verhandlung und den vom Dezernenten erteilten Hinweisen.

Beklagte Seite wird rechtliches Gehör gewährt.

Beschlossen und verkündet

Der Klägerseite wird antragsgemäß Schriftsatzfrist gewährt bis einschließlich Freitag, 30.09.2016.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird im Hinblick auf die gewährte Schriftsatzfrist sowie den anstehenden Jahresurlaub des Dezernenten weiträumig bestimmt auf

Mittwoch, 19.10.2016, 14:00 Uhr, Raum 23, 1. Stock.

Die Verhandlung wird geschlossen.

Böll
Richter am Amtsgericht

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:

Müller
Justizangestellte

Erläuterungen zu gebräuchlichen Abkürzungen in Sitzungsprotokollen

VU = Versäumnisurteil
VB = Vollstreckungsbescheid
VT = Verkündungstermin
RA = Rechtsanwalt

RB = Rechtsbeistand
Ss = Schriftsatz
KIV = Klägervertreter
BekIV = Beklagtenvertreter

b.u.v. = beschlossen und verkündet
lt. d. u. g. = laut diktiert und genehmigt
v. u. g. = vorgelesen und genehmigt
n. v. u. n. v. = nicht verwandt und nicht verschwägert